

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Brüderle, Rainer Funke,
Jürgen Koppelin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/328 –**

Frühpensionierung wegen Dienstunfähigkeit bei den Bundespost-Nachfolgeunternehmen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Pensionsansprüche der Beamten der Bundespost-Nachfolgeunternehmen belaufen sich nach Presseberichten in den nächsten Jahrzehnten auf bis zu 570 Mrd. Euro. Auch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) sieht laut eines Berichts der „BILD am SONNTAG“ vom 29. Dezember 2002 ein dreistelliges Milliardenrisiko für den Bund. Frühpensionierungen wegen Dienstunfähigkeit bei den Bundespost-Nachfolgeunternehmen könnten dieses Finanzrisiko noch erhöhen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bestimmungen über die Zurrufesetzungen von Bundesbeamten wegen Dienstunfähigkeit ergeben sich aus den §§ 42 ff. des Bundesbeamtengesetzes. Hiernach ist der Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn er wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten aus seinem konkret-funktionellen als auch seinem abstrakt-funktionellen Amt dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

Der unmittelbare Dienstvorgesetzte ist zuständig, die Dienstunfähigkeit des Beamten festzustellen. Das geschieht durch dessen schriftliche Erklärung, dass er den Beamten nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig hält, seine Amtspflichten zu erfüllen. Der Dienstvorgesetzte darf diese Erklärung ausnahmslos nur auf Grund eines Gutachtens über den Gesundheitszustand des Beamten abgeben, das von einem Amtsarzt oder einem als Gutachter beauftragten Arzt erstellt sein muss.

Kommt der Dienstvorgesetzte zu dem Ergebnis, dass der Beamte dienstunfähig ist, hat er zu prüfen, ob dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden oder ob der Beamte seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann. Ist das der Fall, soll von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand abgesehen werden.

Die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit darf seit dem 1. Juli 1997 nur im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde des Beamten erfolgen.

Nach dem Postpersonalrechtsgesetz vom 14. September 1994 gelten diese Bestimmungen auch für die bei den Post-Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten. Die Unternehmen sind mit der Wahrnehmung von Dienstherrnbefugnissen beliehen. Ihre Vorstände nehmen die Befugnisse der obersten Dienstbehörde wahr. Niederlassungsleitern sind die Befugnisse des unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen worden.

1. Wie viele Frühpensionierungen von Beamten wegen Dienstunfähigkeit hat es in den Jahren 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001 und 2002 (falls 2002 Jahreszahlen noch nicht verfügbar, bitte verfügbare Monatszahlen nennen) bei den Post-Nachfolgeunternehmen Deutsche Post AG, Postbank AG und Deutsche Telekom AG gegeben?

Nach Angabe des Statistischen Bundesamtes sind Beamte bei den Post-Aktiengesellschaften wegen Dienstunfähigkeit wie folgt in den Ruhestand getreten:

1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
9 660	10 018	11 655	7 520	11 937	13 078	9 136

Für 2002 liegen keine Zahlen des Statistischen Bundesamtes vor. Die Aufzeichnungen der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (BAnstPT) im Rahmen ihrer Prüftätigkeit (vgl. Antwort zu Frage 9) ergeben, dass die Zahl der Zurruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit im Jahre 2002 im Vergleich zum Vorjahr stark rückläufig ist.

2. Wie viele Frühpensionierungen und wie viele Frühpensionierungen wegen Dienstunfähigkeit gab es bei den drei Postnachfolgern in den Jahren 1991, 1992, 1993, 1994?

Beamte bei den Post-Aktiengesellschaften können vor Erreichen der Regelaltersgrenze (Vollendung des 65. Lebensjahres) „frühpensioniert“ werden wegen Dienstunfähigkeit oder auf ihren Antrag mit Erreichen der Antragsaltersgrenze (Vollendung des 60. Lebensjahres bei Schwerbehinderung, im Übrigen mit Vollendung des 63. Lebensjahres bzw. bis 30. Juni 1997 mit Vollendung des 62. Lebensjahres). In der Zeit vom 23. September 1994 bis Ende 1999 galt für sie überdies die so genannte Vorruhestandsregelung.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes, dem Zahlen für die Jahre vor 1992 nicht vorliegen, gab es in den Jahren 1993 und 1994 folgende Frühpensionierungen bei den Postunternehmen:

	1993	1994
Frühpensionierungen insgesamt	8 666	12 262
davon Frühpensionierungen wegen Dienstunfähigkeit	6 277	9 369

3. Wie hoch ist der jeweils jährliche Anteil der in den einzelnen Firmen dienstunfähig gewordenen Beamten an der Gesamtzahl der dienstunfähigen Beamten, für die der Bund die finanzielle Verantwortung trägt?

Auf der Grundlage der Angabe des Statistischen Bundesamtes ergeben sich für die Jahre 1993 bis 2001 folgende Prozentzahlen:

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
	– in % –								
Anteil der Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit von Beamten bei den Postunternehmen an den Zuruhesetzungen von Bundesbeamten (einschließlich Bahn und Post) – insgesamt	55,9	60,9	58,8	60,7	64,5	60,0	66,7	62,8	67,7

4. Wie viele dienstunfähige Beamte, für die der Bund die Versorgungslasten übernimmt, wurden insgesamt in den genannten einzelnen Jahren zur Ruhe gesetzt (in absoluten Zahlen)?

Nach Angabe des Statistischen Bundesamtes ergeben sich für die Jahre 1993 bis 2001 folgende Zahlen:

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Zuruhesetzungen von Bundesbeamten (einschließlich Bahn, ohne Post) wegen Dienstunfähigkeit	4 955	6 008	6 782	6 479	6 413	5 023	5 962	7 744	4 354
Zuruhesetzungen von Beamten bei den Postunternehmen wegen Dienstunfähigkeit	6 277	9 369	9 660	10 018	11 655	7 520	11 937	13 078	9 136
insgesamt	11 232	15 377	16 442	16 497	18 068	12 543	17 899	20 822	13 490

5. Wie hoch ist der Anteil der wegen Dienstunfähigkeit zur Ruhe gesetzten Beamten bei den einzelnen Post-Nachfolgefirmlen an der Gesamtzahl der dort zur Ruhe gesetzten Beamten?

Nach Angabe des Statistischen Bundesamtes ergeben sich für die Jahre 1993 bis 2001 folgende Prozentzahlen:

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
	– in % –								
Anteil der Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit von Beamten bei den Postunternehmen an den dortigen Zuruhesetzungen – insgesamt	69,3	74,4	42,2	53,4	63,3	57,5	66,1	80,4	98,0

Nach Angabe des Statistischen Bundesamtes unterliegen Daten für die einzelnen Post-Aktiengesellschaften der statistischen Geheimhaltung.

6. Mit welchem Lebensalter wurden die dienstunfähigen Beamten bei den Bundespost-Nachfolgeunternehmen zur Ruhe gesetzt (bitte aufgeschlüsselt nach vollendeten Lebensjahren und jeweiliger Zugehörigkeit zu Post-Nachfolgeunternehmen)?

Nach Angabe des Statistischen Bundesamtes ergeben sich für die Jahre 1993 bis 2001 folgende Zahlen:

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Dienstunfähigkeit									
– unter 45	615	1 000	1 436	2 335	2 908	1 837	2 606	2 488	2 327
– 45-50	453	701	1 138	1 708	2 406	1 482	2 514	2 865	2 380
– 50-55	1 056	1 564	2 136	2 514	3 600	2 413	4 981	5 231	2 908
– 55-60	2 243	3 588	3 227	2 548	2 152	1 444	1 512	2 039	1 263
– 60 und älter	1 910	2 516	1 723	913	589	344	324	455	258
insgesamt	6 277	9 369	9 660	10 018	11 655	7 520	11 937	13 078	9 136

Weitere Differenzierungen liegen nicht vor.

7. Mit welchen Krankheitsdiagnosen wurden die dienstunfähigen Beamten in den Jahren 1999, 2000, 2001, 2002 hauptsächlich zur Ruhe gesetzt (bitte die je vier häufigsten Ursachen für die Dienstunfähigkeit für jedes Post-Nachfolgeunternehmen auflisten)?

Die Gründe der Dienstunfähigkeit (Krankheits-Diagnosen) wurden erstmals in Vorbereitung des 2. Versorgungsberichtes durch zusätzliche Datenerhebungen erfasst, wobei hierfür nur die Beamten zu erfassen waren, deren Dienstunfähigkeit im Jahre 2000 festgestellt wurde, und die Daten nicht getrennt für jede Post-Aktiengesellschaft aufbereitet wurden. Bei den 9 814 erfassten Fällen handelt es sich um 7 100 Beamte und 2 714 Beamtinnen. Bei den Beamten wurden als wesentliche Ursache Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems (42 % der Fälle), psychische und Verhaltensstörungen (37 % der Fälle), Krankheiten des Kreislaufsystems (7 % der Fälle), Krankheiten des Nervensystems (6 % der Fälle) und andere Krankheiten (8 % der Fälle) diagnostiziert. Bei den Beamtinnen lauteten die Diagnosen psychische oder Verhaltensstörungen (58 % der Fälle), Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems (25 % der Fälle), Krankheiten des Nervensystems (7 % der Fälle) und andere Krankheiten (10 % der Fälle).

8. Hat die Bundesregierung Hinweise darauf, dass einzelne Post-Nachfolgeunternehmen die Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit gezielt benutzen, um Personalkosten zu sparen?

Es liegen keine belastbaren Hinweise dazu vor.

9. Wie viele der Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit in den drei Post-Nachfolgeunternehmen wurden in den Jahren 1995 bis 2002 von Institutionen überprüft, die nicht zum Einflussbereich der jeweiligen Post-Nachfolgeunternehmen gehören?

Bei Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit unterliegen die Post-Aktiengesellschaften der Aufsicht. Die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation

Deutsche Bundespost (BANstPT), die wiederum der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) untersteht, prüft seit dem 1. Juli 1995 jede von einer Post-Aktiengesellschaft von Amts wegen beabsichtigte Zuruhesetzung von Beamten, die der Bundesbesoldungsordnung A angehören, auf Rechtmäßigkeit. Die Post-Aktiengesellschaften haben dem Prüfungsergebnis Rechnung zu tragen (§ 16 des Bundesanstalt Post-Gesetzes; § 1 Abs. 6 des Postpersonalrechtsgesetzes). Das BMF prüft im Rahmen der ihm nach § 20 des Postpersonalrechtsgesetzes obliegenden Rechtsaufsicht seit April 2000 jede beabsichtigte Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit von bei den Post-Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten der Bundesbesoldungsordnung A, die auf einem Antrag des Beamten beruht und deshalb nicht der Prüfung durch die BANstPT unterliegen. Überdies prüft es im Rahmen seiner unmittelbaren Zuständigkeit für die Zuruhesetzungen aller bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten der Bundesbesoldungsordnung C und der Zuständigkeit des Bundespräsidenten für die Zuruhesetzungen aller bei den Post-Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten der Bundesbesoldungsordnung B, ob im Falle von Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

10. Wie viele dieser Vorgänge wurden von internen Stellen der Post-Nachfolgeunternehmen überprüft?

Seit dem 1. Juli 1997 bedürfen nach § 47 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes, der auch für die bei den Post-Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten gilt, alle Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit des Einvernehmens der obersten Dienstbehörde. Nach § 1 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes nimmt die Befugnisse der obersten Dienstbehörde für die bei den Post-Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten der jeweilige Vorstand wahr, der sich dabei der zuständigen Stelle in der Zentrale des Unternehmens bedient.

11. Wie viele beanstandete Fälle gab es?

Die BANstPT erfasst die Anzahl der erhobenen Einwände erst seit 1999. Seitdem wurden Einwände der Zahl nach wie folgt erhoben:

	1999	2000	2001	2002
Deutsche Post AG	130	200	81	72
Deutsche Postbank AG	49	24	9	19
Deutsche Telekom AG	188	149	77	32
insgesamt	367	373	167	123

Die vom BMF beanstandeten Fälle belaufen sich auf:

	2000	2001	2002
Deutsche Post AG	12	17	4
Deutsche Postbank AG	1	1	1
Deutsche Telekom AG	4	3	4
insgesamt	17	21	9

Erfahrungsgemäß lösen die Beanstandungen bei den Post-Aktiengesellschaften einen Lerneffekt aus, sodass in jedem Fall die zuständigen Stellen in den Zentralen (vgl. Antwort zu Frage 10) darauf achten, dass Beanstandungen in gleich gelagerten Fällen sich möglichst nicht wiederholen.

12. Kann es aus Sicht der Bundesregierung zu Interessenkollisionen führen, dass die drei Post-Nachfolgeunternehmen gleichzeitig als Dienstherr der bei ihnen eingesetzten Beamten fungieren?

Zurruhesetzungen von Beamten sind für die Post-Aktiengesellschaften finanziell von Vorteil, weil damit die Aufwendungen für die Besoldung, die Beihilfe und den Beitrag an die Postbeamtenversorgungskasse in Höhe von 33 % der Bruttobezüge (§ 16 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes) nicht mehr anfallen und die Personalkosten für die eingestellte Ersatzkraft – sofern überhaupt eine eingestellt wird – regelmäßig geringer sind. Einem möglicherweise dadurch entstehenden Interessenkonflikt wird aber durch die lückenlose Prüfungstätigkeit der BANstPT und des BMF wirksam begegnet (vgl. Antwort zu Frage 9). Auch dürfen die Feststellungen über Dienstunfähigkeit nur auf der Grundlage ärztlicher Gutachten getroffen werden (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung). Die zur Abgabe dieser Gutachten befugten Ärzte sind in ihrer Gutachtertätigkeit weisungsunabhängig und unterliegen nur ihrem medizinischen Kodex.

13. Hält die Bundesregierung die Kontrollmechanismen für Frühpensionierungen wegen Dienstunfähigkeit für ausreichend?

Die Bundesregierung hält die Kontrollmechanismen angesichts der lückenlosen Prüfung aller von den Post-Aktiengesellschaften beabsichtigten Zurruhesetzungen von bei ihnen beschäftigten Beamten für ausreichend (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung und Antwort zu Frage 12).

14. Wie viele Beamte sind derzeit noch bei den einzelnen Post-Nachfolgeunternehmen beschäftigt?

Nach Angaben der Post-Aktiengesellschaften sind bei ihnen Beamte in folgender Anzahl beschäftigt (Stand: 31. Dezember 2002):

Deutsche Post AG	77 793
Deutsche Postbank AG	7 857
Deutsche Telekom AG	84 360

15. Wie viele Beamte waren es Ende 1994?

Nach Angaben der Post-Aktiengesellschaften waren bei den Unternehmen der Deutschen Bundespost Ende 1994 Beamte in folgender Anzahl beschäftigt:

Deutsche Bundespost POSTDIENST	155 180
Deutsche Bundespost POSTBANK	16 283
Deutsche Bundespost TELEKOM	137 840

16. Wie hoch sind die jeweiligen prozentualen Anteile der Beamten an der Gesamtzahl der Beschäftigten in den drei Post-Nachfolgeunternehmen 1994 und 2002?

Nach Angaben der Post-Aktiengesellschaften sind die prozentualen Anteile wie folgt:

	1994	2002
	– in Prozent–	
Deutsche Bundespost POSTDIENST/ Deutsche Post AG	46,2	33,3
Deutsche Bundespost POSTBANK/ Deutsche Postbank AG	73	70
Deutsche Bundespost TELEKOM/ Deutsche Telekom AG	53	49

